

zu entrichten / auch mögen sie innerhalb gedachten  
 dreißig Jahren widerumb also frey / wohin es ihnen  
 beliebt / ziehen / jedoch damit kein betrug darunder  
 vorgehe / so sollen sie bey dem abzug auff den Zöllen / ei-  
 nenschein / vnd zeugnüs vor dem Rath zu Mannheim /  
 daß nemlich diese güter ihnen / vnd niemands anders  
 zugehören / vorzeigen / vnd solle bey dero ankunfft / der  
 Eigenthümer / oder der deswegen befehl hat auff dem  
 ersten Ihrer Churfl: Durchl: zugehörigem Zoll / sei-  
 nen Nahmen mit den Packen oder Fässern / vnd ihren  
 Numeris, oder merckzeichen / angeben vnd vermittelst  
 handtrew angeloben / daß diese güter ihme zukommen /  
 vnd er sie nach Mannheim überbringen wolle. Das  
 Abzug-Gelt / oder Nachsteuer belangend / sollen alle  
 Einwohner zu Mannheim / sie ziehen auch wohin sie  
 wollen / nun vnd zu ewigen tagen davon befreyet seyn /  
 auch sollen keine Außländische gehalten seyn einige  
 Nachsteuer zu bezahlen / von Erbschafften oder Sterb-  
 fällen / die sich zu Mannheim zutragen / es were dann  
 sach daß sie zu zeiten des sterbfalls vnder anderer Herr-  
 schafft wohneten / welche in gleichem Fall von den  
 Pfälzischen Vnderthanen gewohnt weren dergleichen  
 zu nehmen / bey solcher gelegenheit sollen sie von der  
 Erbschafft zu Mannheim so viel hinderlassen als ihre  
 Herrschafft von den Pfälzischen Vnderthanen zuneh-  
 men pflegt.